

Gemeinde Römerstein
Betriebs- und Benutzungsordnung
für die Erddeponie „Steinbruch“

Aufgrund von

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBL. 2000, 581, ber. S. 698; letzte Änderung GBl. S. 221 vom 19.07.2018); § 2, 13, 14 u. 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206; letzte Änderung GBl. S. 592 vom 07.11.2017); § 2, 6, 13, 15, 16, 17, 20, 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) (BGBl. I S. 212, 569) i.d.F. vom 20.07.2017; § 2, 6, 8-10, 28 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) i.d.F. vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 370; letzte Änderung GBl. S. 802 vom 17.12.2009); der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) i.d.F. vom 27.04.2009 (BGBl. I Nr. 22, S. 900; letzte Änderung BGBl. I Nr.11, S. 382 vom 04.03.2016); § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.10.1990 / 07.12.1990 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Stadt Bad Urach über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz vom 08.01.1990 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Landesabfallgesetz Baden-Württemberg vom 14.10.2008,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Römerstein am 23.05.2019 folgende Betriebs- und Benutzungsordnung über die Entsorgung von Erdaushub auf der Erddeponie „Steinbruch“:

§ 1 - Geltungsbereich und Aufsicht

- (1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für die Erddeponie „Steinbruch“, sie ist eine Entsorgungseinrichtung der Gemeinde Römerstein
- (2) Mit dem Befahren bzw. Betreten der Erddeponie erkennen die Benutzer diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Erddeponie, insbesondere für das durch Schilder gekennzeichnete Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Erddeponiebereich zusammenhängen.
- (3) Auf der Erddeponie wird unbelasteter Erdaushub angenommen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.
- (4) Auf der Erddeponie wird nur Erdaushub angenommen, welcher auf Grundstücken innerhalb des Entsorgungsgebietes der Gemeinde Römerstein angefallen ist.
- (5) Die Benutzer der Erddeponie haben den Anordnungen der Gemeinde, insbesondere den mit dem Betrieb der Erddeponien Beauftragten Folge zu leisten.
- (6) Benutzer der Erddeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung von Entsorgungsanlagen Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

§ 2 - Zugelassene Abfallarten

- (1) Die Erddeponie „Steinbruch“ darf laut Genehmigung vom Landratsamt Reutlingen als „Deponieklasse -0,5“ für Inertabfälle nach Deponieverordnung weiterbetrieben werden. Jedoch dürfen nur folgende unbelastete, grundwasserunschädliche Stoffe entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, abgelagert werden, sofern keine Verwertung möglich ist:

- **AVV-Abfallschlüssel 170504 Boden und Steine**
- **AVV-Abfallschlüssel 200202 Boden und Steine**

Die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554), in der jeweils geltenden Fassung dürfen hierbei nicht überschritten werden (siehe Anhang 2 Nr. 2 BBodSchV).

- (2) Aushubmaterial mit geogen bedingt höheren Schwermetallgehalt darf abgelagert werden, soweit das Material mit den lokal anstehenden Böden und Steinen vergleichbar ist (Hintergrundbelastung, vgl. § 9 Abs. 2 BBodSchV). Belastetes Material aus anderen geologischen Formationen darf nur mit Zulassung der Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Reutlingen im Einzelfall abgelagert werden. Eine Ausnahmegenehmigung für solche Fälle ist über Gemeindeverwaltung zu beantragen. Hierzu sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Für den Deponiewegebau dürfen bei Bedarf folgende Abfallarten nach geeigneter Aufbereitung (z.B. in einer Bauschuttrecyclinganlage) eingesetzt werden:
- AVV-Abfallschlüssel 170101 Beton
 - AVV-Abfallschlüssel 170102 Ziegel
 - AVV-Abfallschlüssel 170103 Fliesen, Ziegel, Keramik
 - AVV-Abfallschlüssel 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
- (4) Die Bauschuttabfälle für den Wegebau müssen die Zuordnungswerte Z1.1 nach dem Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az. 25-8982.31/37 „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ einhalten. Auch diese Abfallarten dürfen nur nach vorheriger Rücksprache und Freigabe durch die Gemeindeverwaltung angeliefert werden und nur bei Bedarf.
- (5) Unzulässig ist die Ablagerung von Straßenaufbruchmaterial, Bauschutt, Holz, Müll, Stroh, Heu, Gras, Gartenabfällen, Wurzelstöcken, Industrieabfällen, Giften und Stoffen, die geeignet sind, die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, zu gefährden oder von Stoffen, die bei einer eventuellen Durchnässung die Stabilität der Auffüllung gefährden können.
- (6) Das angelieferte Material muss frei von umwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein. Das Material darf keine Fremdkörper, z.B. Steine, Glas, Metalle oder Kunststoffe, enthalten.

§ 3 - Nicht zugelassener Erdaushub

Nicht zur Deponierung zugelassen ist Erdaushub von/aus:

- Kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
- Durch Leckagen oder Unfälle von Transporten wassergefährdeter Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
- Altlastensanierungsmaßnahmen,
- Mit belasteten Flusssedimenten kontaminierte Überschwemmungsgebiete,
- Bodenbehandlungsanlagen,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- Spezielle Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bohrungen, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bergwerke und dergl.),
- Flächen auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
- Sonstigen Verdachtsflächen,

stammt. Es sei denn, der Abfallerzeuger kann auch bei einer solchen Abfallherkunft nachvollziehbar begründen, dass der angelieferte Bodenaushub nicht schadstoffbelastet ist (z.B. mittels Bestätigung eines Gutachters, entsprechender ausreichender Analytik etc.).

§ 4 - Zugelassene Benutzer

(1) Zugelassene Benutzer für die Erddeponien sind:

- Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Römerstein.
- Gewerbliche Anlieferer von Erdaushub, welcher nachweislich auf Grundstücken innerhalb der Gemeinde Römerstein angefallen ist.

(2) Den Grundstückseigentümern gemäß Absatz 1 stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter und Pächter der in der Gemeinde Römerstein gelegenen Grundstücken gleich.

§ 5 - Anlieferung

(1) Die Annahme erfolgt nur in dem Maß, wie Auffüllflächen vorhanden sind.

(2) Anlieferungen sind nur bis zu einem Gesamtgewicht von max. 4 t zulässig. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich. Gemeindeeigene Anlieferungen sind mengenmäßig nicht begrenzt.

(3) Anlieferungen dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einem max. zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t

(4) Vor der 1. Anlieferung aus einem Bauvorhaben hat der Transporteur eine vollständig ausgefüllte Anlieferungserklärung vorzulegen. Der Vordruck der Anlieferungserklärung ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

- a) In der Anlieferungserklärung ist anzugeben:
- Auftraggeber (Bauherr),
 - Transporteur,
 - Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs,
 - Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs,
 - Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs,
 - Ort, Datum und Unterschrift des Auftraggebers,
 - Ort, Datum und Unterschrift des Transporteurs.
- b) Bei Unterlassung der Voranmeldung gemäß § 5 oder unvollständiger Angaben in der Anlieferungserklärung kann eine Zurückweisung der Anlieferung erfolgen.
- c) Mit der Genehmigung zum Abladen der 1. Fuhre werden vom Abfallerzeuger und Transporteur die Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sowie der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub der Gemeinde Römerstein anerkannt.
- (5) Zur Überprüfung der Ladungen werden Sichtkontrollen durchgeführt. Materialien, die gemäß § 3 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung nicht abgekippt werden dürfen, werden zurückgewiesen. Mischladungen, die bei der Eingangskontrolle nicht festgestellt wurden, hat der Anlieferer auf eigene Kosten wieder aufzuladen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die Gemeinde Römerstein behält sich vor, die zuständige Behörde von diesem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Das Betriebspersonal ist befugt, zurückgewiesene Materialien sicherzustellen.
- (7) Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Erddeponien. Eltern haften für ihre Kinder.
- (8) Das Deponiepersonal gibt dem Benutzer die Abkippstelle an, ohne jedoch das Fahrzeug unmittelbar einzuweisen. Die Ablagerung an anderer als der angegebenen Stelle ist nicht zulässig.
- (9) Den Anweisungen des Deponiepersonals oder anderer Beauftragter der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (10) Das Betriebspersonal ist berechtigt, auch zugelassenen Erdaushub zurückzuweisen, falls Betriebsstörungen eingetreten oder zu befürchten sind.
- (11) Zurückgewiesene Materialien sind vom Anlieferer unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen. Die Gemeinde Römerstein übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Zurückweisungen entstehen.
- (12) Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Erdaushub zur Entsorgung zugelassen ist, kann seine Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solchen zur Entsorgung zugelassenen Erdaushub handelt.

§ 6 - Öffnungszeiten

- (1) Die Erddeponie hat im Zeitraum von April-November wie folgt geöffnet:
- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 1. und 3. Samstag im Monat | 14.00 – 16.00 Uhr |
|----------------------------|-------------------|

- (2) Nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung und dem Betriebspersonal können Anlieferungen auch außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden. Änderungen der Öffnungszeiten werden im Amtsblatt der Gemeinde Römerstein bekannt gegeben
- (3) Eine vorübergehende Schließung aufgrund der Witterungsverhältnisse oder sonstiger betrieblicher Gründe welche das Befahren nicht zulassen, kann erfolgen und wird wie unter 1. erläutert bekannt gegeben. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde Römerstein übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund der Schließung entstehen.
- (4) Das Betreten der Erddeponie ist ausschließlich während der Öffnungszeiten erlaubt.

§ 7 - Befahren der Erddeponien

- (1) Das Gelände der Erddeponie darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Annahmestelle sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (2) Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen.
- (3) Die Verkehrsregelung im Bereich der Erddeponien erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Im Übrigen gilt die StVO.
- (4) Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als er zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist. Nach dem Abladen des Erdaushubs ist die Annahmestelle unverzüglich auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen zu verlassen.
- (5) Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahnen bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen oder Hindernisse befinden. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

§ 8 - Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

- (1) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken, usw.) zu sichern, dass der Verlust von Erdaushub beim Transport sowie Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
- (2) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt.
- (3) Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (4) Kann durch die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Anlage zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 9 - Verhalten auf der Erddeponie

- (1) Das Durchsuchen oder Mitnehmen von Erdaushub ist nicht erlaubt.
- (2) Offenes Feuer und Rauchen sind auf dem gesamten Gelände der Annahmestelle verboten. Das Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugen.
- (3) Das Betreten der Erddeponie außerhalb der Öffnungszeiten wird geahndet.
- (4) Kinder und Jugendliche dürfen die Erddeponie nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 10 - Rücknahmepflicht

Werden Materialien angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Transporteur und / oder Abfallerzeuger diese Materialien zurück zu nehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Erddeponie zu verlassen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Abfallerzeuger bzw. Transporteur zu ersetzen.

§ 11 - Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Erddeponie erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Betriebs- und Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Deponiepersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushubmaterialien entstehen, haftet der jeweilige Transporteur bzw. Benutzer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner uneingeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der jeweilige Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechen.
- (3) Die Gemeinde Römerstein haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal zu melden.
- (4) Die Gemeinde Römerstein haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.
- (5) Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Gemeinde Römerstein, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Gewerbetreibende haften auch für alle Schäden, die ihre Mitarbeiter verursachen.
- (6) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Erdaushubs oder auf Schadenersatz zu.

§ 12 - Verstöße

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung und / oder gegen die Satzung, kann ein Verbot der Benutzung der Erdeponie ausgesprochen werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Römerstein, den 24.05.2019

Matthias Winter
Bürgermeister